

WIENER RATHHAUS KORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur Rudolf Eißel
21. Jahrg. Wien Mittwoch, 17. Mai 1911.
W I E N E R S T A D T R A T
Sitzung am 17. Mai.
Vorsitzender: Bürgermeister H. S.

Der Gemeinderat hat heute sich nach einem Berichte des StR. H. A. Schwer mit den Bestimmungen für die Verleihung des Ehrenpreises befaßt, den die Stadt Wien anlässlich der 50. Jahrfestfeier der Wiener Künstlergenossenschaft für die Jahresausstellung der Genossenschaft der bildenden Künstler zu schaffen beabsichtigt. Nach einem Beschlusse des Gemeinderates handelt es sich um einen Preis von alljährlich 1000 K. Es werden folgende Bestimmungen genehmigt:
1.) Dieser Preis führt den Titel: „Preis der Stadt Wien“ und soll nicht dem „unsche des leitenden Ausschusses der Künstlergenossenschaft gemäß mit Ausnahme der von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses und der hohen k. k. Regierung berechtigt gestifteten respektive in Zukunft zu stiftenden Medaillen bzw. Epistelen unmittelbar nach dem von Seiner Majestät dem Kaiser gewidmeten „Kaiserpreis“ rangieren und unmittelbar nach demselben verliehen werden.
2.) Dieser Preis ist zur Prämierung solcher hervorragender Werke aller Kunstfächer bestimmt, welche das Charakteristische des Wiener Bodens, der Stadt und ihrer Umgebung oder beachtenswerte Erscheinungen ihrer Gesellschaft und ihres Volkslebens zum Ausdruck bringen oder für das architektonische Bild der Stadt von Bedeutung sind.
3.) Dieser Preis darf nur einem deutsch-österreichischen Künstler verliehen werden und soll paribus in erster Linie Künstlern, welche nach Wien zuständig oder in Wien geboren sind, zuerkannt werden, jedoch nur insofern, als deren Werke der Bedingung sub Punkt 2. entsprechen.
4.) Dieser Preis ist unteilbar und daher jährlich nur an einen Künstler zu vergeben. Er darf keinem Künstler zuerkannt werden, der in derselben Jahresausstellung mit einem anderen Geldpreise bedacht wird; ein gleiches Hindernis bildet jedoch die Auszeichnung eines Künstlers mit einer Medaille in der selben Jahresausstellung nicht. Einem mit dem Preis der Stadt Wien bereits einmal prämierten Künstler kann denselbe Preis höchstens noch ein zweites Mal, höchstens jedoch erst nach Ablauf von 4 Jahren nach der ersten Auszeichnung zugeteilt werden.
5.) Für den Fall, als bei einer Jahresausstellung kein Künstler des Preises nach den Bestimmungen als würdig erkannt werden sollte, verbleibt der Preis zugunsten des Pensionsfonds.

10.000 K werden genehmigt.
Der Stadtrat hat heute sich nach einem Berichte des StR. H. A. Schwer mit den Bestimmungen für die Verleihung des Ehrenpreises befaßt, den die Stadt Wien anlässlich der 50. Jahrfestfeier der Wiener Künstlergenossenschaft für die Jahresausstellung der Genossenschaft der bildenden Künstler zu schaffen beabsichtigt. Nach einem Beschlusse des Gemeinderates handelt es sich um einen Preis von alljährlich 1000 K. Es werden folgende Bestimmungen genehmigt:
1.) Dieser Preis führt den Titel: „Preis der Stadt Wien“ und soll nicht dem „unsche des leitenden Ausschusses der Künstlergenossenschaft gemäß mit Ausnahme der von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses und der hohen k. k. Regierung berechtigt gestifteten respektive in Zukunft zu stiftenden Medaillen bzw. Epistelen unmittelbar nach dem von Seiner Majestät dem Kaiser gewidmeten „Kaiserpreis“ rangieren und unmittelbar nach demselben verliehen werden.
2.) Dieser Preis ist zur Prämierung solcher hervorragender Werke aller Kunstfächer bestimmt, welche das Charakteristische des Wiener Bodens, der Stadt und ihrer Umgebung oder beachtenswerte Erscheinungen ihrer Gesellschaft und ihres Volkslebens zum Ausdruck bringen oder für das architektonische Bild der Stadt von Bedeutung sind.
3.) Dieser Preis darf nur einem deutsch-österreichischen Künstler verliehen werden und soll paribus in erster Linie Künstlern, welche nach Wien zuständig oder in Wien geboren sind, zuerkannt werden, jedoch nur insofern, als deren Werke der Bedingung sub Punkt 2. entsprechen.
4.) Dieser Preis ist unteilbar und daher jährlich nur an einen Künstler zu vergeben. Er darf keinem Künstler zuerkannt werden, der in derselben Jahresausstellung mit einem anderen Geldpreise bedacht wird; ein gleiches Hindernis bildet jedoch die Auszeichnung eines Künstlers mit einer Medaille in der selben Jahresausstellung nicht. Einem mit dem Preis der Stadt Wien bereits einmal prämierten Künstler kann denselbe Preis höchstens noch ein zweites Mal, höchstens jedoch erst nach Ablauf von 4 Jahren nach der ersten Auszeichnung zugeteilt werden.
5.) Für den Fall, als bei einer Jahresausstellung kein Künstler des Preises nach den Bestimmungen als würdig erkannt werden sollte, verbleibt der Preis zugunsten des Pensionsfonds.

der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Verwendung im Sinne des § 11 der darselbstigen Statuten diese Forderung.
6.) Die Zuerkennung dieses Preises hat durch eine Preisjury zu erfolgen. Diese besteht aus dem leitenden Ausschusse der Künstlergenossenschaft, einem vom Herrn Bürgermeister zu bestimmenden Mitglied des Ausschusses und dem jeweiligen Direktor der städtischen Sammlungen. Der Vorsitzende dieser Preisjury ist der jeweilige Vorstand der Künstlergenossenschaft. Beschlussfähig ist die Jury, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Gültigkeit eines Beschlusses ist absolute Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zu dirigieren. Der Beschluß der Jury ist sofort in der für Preisverleihungen üblichen Weise zu veröffentlichen. Über die Preisverleihung, die in Gegenwart eines Vertreters des Magistrates erfolgt, ist seitens der Jury ein Protokoll anzufertigen, und dasselbe unverzüglich durch den Wiener Magistrat dem Stadtrate lediglich zur Kenntnisnahme desselben vorzulegen. Nach der erfolgten Kenntnisnahme hat der Magistrat die Auszahlung des Preises zu veranlassen, und die Direktion der städtischen Sammlungen das Protokoll zur Aufbewahrung zu übernehmen.
7.) Die wesentlichsten dieser Bestimmungen über die Verleihung dieses Preises (Punkt 2 bis 5) sind von der Genossenschaft der bildenden Künstler wie sie alljährlich zu veröffentlichen.
8.) Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen nach Erfordernis abzuändern oder zu ergänzen und allenfalls die Widmung dieses Preises auch ohne Angabe von Gründen wieder aufzuheben.

solche Körperschaften kommen der Staat, das Land, die Gemeinde und die Handels- und Gewerbekammer in Betracht, von denen der Staat die verlangte Garantie zur Hälfte, die Übrigen zu je einem Sechstel unter gewissen Bedingungen übernommen haben.
Im Stadtrate berichtete Vd. Heß über diese Angelegenheit. Nach seinem Antrag wurden folgende Beschlüsse gefasst:
Zur Unterstützung der zelluloidverarbeitenden Gewerbetreibenden in Wien und zur möglichsten Sicherung der Wiener Bevölkerung vor den mit der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid verbundenen Gefahren übernimmt die Gemeinde Wien für die zu errichtende österreicherische Aktiven-Gesellschaft für Vermietung von Werkstätten und Lagerhäusern die Garantie eines 5 percentigen jährlichen Reinertrages für den sechsten Teil des Aktienkapitales bis zum Höchstbetrage von jährlich 10.000 K., insoweit die zu errichtenden Werkstätten und Lagerhäuser für die Verwertung und Lagerung von Zelluloid verwendet werden, längstens aber auf 20 Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1931 unter folgenden Bedingungen:
1.) Die Werkstätten und Lagerhäuser sind zunächst in Wien oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu errichten;
2.) Bei der Vermietung sind in erster Linie die zelluloidverarbeitenden Kleingewerbetreibenden Wiens zu berücksichtigen;
3.) Die Lagerhäuser sind auch solchen Wiener Gewerbetreibenden, die nicht Mieter der Zentralwerkstätte sind, zur Einlagerung von Zelluloid, das nicht in einer österreichischen Fabrik erzeugt wird, zur Verfügung zu stellen;
4.) Die Werkstätten und Lagerhäuser sind zu einem dem Investitions- und Betriebsaufwand entsprechenden Mietsatze abzugeben;
5.) Die von der Gemeinde etwa geleisteten Garantiezuschüsse sind ihr aus einem 5 % des Aktienkapitales übersteigenden Reinertrages und im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus dem nach Rückzahlung des eingezahlten Aktienkapitales etwa verbleibenden Reste der Liquidationsmasse rückzuerstatten;
6.) Die für den Werkstättenbetrieb erforderliche elektrische Energie wird von den Elektrizitätswerken der Gemeinde Wien bezogen.
STADTISCHER RATH. Am Samstag, den 21. d. M. wird das Schwimmbad im städtischen Theresienbad 12. Bezirk, Hufelandgasse 3 wieder dem Betriebe übergeben.
NB. Wir bitten die geehrten Herren Kollegen rufe DRINGENDSTE wegen Reservierung der nötigen Sitze bei den Banketten am Sonntag und Dienstag abends bis längstens Samstag mittags bekannt zu geben, ob sie beabsichtigen, der Einladung Folge zu leisten oder nicht.
Wiener Rathaus - Korrespondenz.